



## Farbsack-Trennsystem

## Umsetzungskonzept

Stand: 23. April 2021

# Inhalt

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Das Farbsack-Trennsystem</b>	<b>7</b>
2.1	Grundprinzip	7
2.2	Die Farbsäcke	8
2.3	Sammeln der Separatabfälle im Haushalt oder am Arbeitsplatz	9
2.4	Bereitstellung in Containern	10
2.4.1	Ausgangslage	10
2.4.2	Grundsätze	10
2.4.3	Lösungen auf Privatgrund	11
2.4.4	Lösungen auf öffentlichem Grund	14
2.5	Abholfrequenz / Abfuhrarten	15
2.6	Sortierung	16
2.7	Verwertung	16
<b>3</b>	<b>Gewerbe</b>	<b>18</b>
3.1	Marktkunden	18
3.2	Monopolkunden	18
<b>4</b>	<b>Die Einführung des Farbsack-Trennsystems</b>	<b>20</b>
4.1	Staffelung nach Stadtteilen	20
4.2	Stadtteil I (Innere Stadt)	20
4.3	Kommunikation	20
<b>5</b>	<b>Beilagen</b>	<b>20</b>

# 1 Einleitung

Das heutige Abfallentsorgungssystem der Stadt Bern stösst in verschiedener Hinsicht an seine Grenzen. Im Zuge einer strategischen Überprüfung hat sich Entsorgung + Recycling Stadt Bern (ERB) mit den Stärken und Schwächen des heutigen Entsorgungssystems, mit gesellschaftlichen Veränderungen, mit ökologischen Aspekten und mit dem betrieblichen Gesundheitsschutz auseinandergesetzt und vor allem folgende Feststellungen gemacht:

- **Gesundheitsschutz.** Die heutigen mobilen Sammlungen für Hauskehricht und für Papier/Karton bergen hohe Gesundheitsrisiken für das Personal der Abfallentsorgung. Ein städtischer Belader hievt pro Tag 3 bis 8 Tonnen Abfall in die Sammelfahrzeuge. Hinzu kommen weitere Belastungsfaktoren wie Regen, Hitze, Kälte und Geruch. Die grosse körperliche Belastung erhöht das Unfall- und Verletzungsrisiko. Die häufigsten Gesundheitsschäden sind Beschwerden am Bewegungsapparat sowie Fussverletzungen. Zusätzlich werden jedes Jahr mehrere Schnitt- und Stichverletzungen registriert, die aufgrund möglicher Infektionsgefahr (Hepatitis, HIV) zu einer hohen psychischen Belastung bei den Betroffenen führen. Weiter sind herumliegende Säcke dem Stadtbild abträglich und werden nicht selten von Tieren aufgerissen.
- **Veränderung der Entsorgungsgewohnheiten.** Die Entsorgungsbedürfnisse der Bevölkerung haben sich stark verändert. Die Entwicklung geht mehr und mehr dahin, dass die Menschen in der Stadt Bern ihren Abfall dann entsorgen wollen, wann sie wollen – an jedem Wochentag, zu jeder Uhrzeit. Die heutige mobile Abfallsammlung in den Quartieren für Hauskehricht (zweimal pro Woche) und Papier/Karton (alle zwei Wochen) mit mehrheitlicher Bereitstellung von Säcken und Bündeln zu bestimmten Zeiten entspricht nicht mehr den Bedürfnissen der Bevölkerung.
- **Quartierentsorgungsstellen.** Die veränderten Bedürfnisse der Bevölkerung wirken sich direkt auf die zwölf städtischen Quartierentsorgungsstellen (QES) aus, weil diese deutlich mehr zeitliche Flexibilität für die Entsorgung bieten. Als Folge daraus sind die Behälter an den QES regelmässig rasch gefüllt und müssen übermässig oft geleert werden. Zudem wird dort immer mehr Abfall unkorrekt deponiert. Am deutlichsten zeigt sich der Bedürfniswandel am Beispiel Papier/Karton: Obwohl Papier und Karton alle zwei Wochen gratis vor der Haustüre abgeholt werden, werden die entsprechenden Behälter bei gewissen QES derart beansprucht, dass sie bis zu drei Mal pro Tag geleert werden müssen. Der Aufwand von ERB für Betrieb, Reinigung und Unterhalt der QES ist hoch – nicht zuletzt wegen der wachsenden illegalen Entsorgung. Die Schaffung weiterer QES zur Entschärfung des Problems scheiterte in den vergangenen Jahren wiederholt an der Standortsuche – erstens wegen baulicher Konflikte mit Werkleitungen, Fahrleitungen und Bäumen; zweitens wegen gesteigerter Anforderungen der Bewilligungsbehörden bezüglich Verkehr, Sicherheit und Lärmschutz; drittens wegen vermehrter Einsprachen gegen die Baugesuche oder wegen Widerstands der betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner, Liegenschaftsverwaltungen oder Quartierkommissionen in der Planungsphase. Auch bei den Sammelstellen für Separatabfälle<sup>1</sup> ist eine Zunahme der Nutzung festzustellen. Gerade an stark frequentierten Standorten stellen sich bezüglich unkorrektem Deponieren von Abfällen und überfüllten Behältern dieselben Probleme wie an den QES.

**Fehlende Flexibilität.** Die Stadt kann mit dem jetzigen System nicht flexibel auf Veränderungen in der Abfallwirtschaft reagieren wie beispielsweise die Einführung einer Sammlung für neue Separatabfälle.

---

<sup>1</sup> Neu ist an Stelle von «Wertstoffen» von «Separatabfällen» die Rede. Der Begriff Wertstoffe ist missverständlich, weil den Abfällen ein Wert zugeordnet wird, der nicht immer vorhanden ist. Das Beispiel Altpapier zeigt, dass aufgrund der Preisentwicklung auch wiederverwertbare Abfälle nicht unbedingt einen besonderen Marktwert haben und sogar Verwertungskosten nach sich ziehen können.

Um die gewünschten Anpassungen vornehmen und auf neue Bedürfnisse der Gesellschaft reagieren zu können, hat die Stadt Bern (ERB) das Farbsack-Trennsystem aus Schweden<sup>2</sup> adaptiert, welches als freiwilliges System neben dem herkömmlichen Entsorgungssystem eingeführt und betrieben werden soll. Die Einführung des Farbsack-Trennsystems ist verbunden mit der Containerpflicht für sämtliche Siedlungsabfälle.

Das Farbsack-Trennsystem beinhaltet die Umstellung der Sammlung von Separatabfällen vom Bring- auf das Hol-System: Die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Bern bringen ihre Separatabfälle wie Büchsen, Aluminium, Kunststoffflaschen und Glas künftig nicht mehr zwingend zu den 12 Quartierentsorgungsstellen, den 32 Sammelstellen für Separatabfälle oder zu den grossen Detailhändlern, sondern können sie zuhause in verschiedenen Farbsäcken sammeln und diese Säcke in einen Container vor ihrem Haus werfen. ERB holt die Container auf seinen Sammeltouren ab. Die anderen Dienstleistungen wie die Kehrichtabfuhr, die Grünabfuhr, die Kleinsperrgutabfuhr, die Abfuhr für Gewerbebetriebe sowie die Entsorgungshöfe und Abholdienste bleiben erhalten.

Folgende Separatabfälle können zuhause in Farbsäcken gesammelt werden:

- Gemischte Kunststoffe: **gelber Sack**
- PET-Getränkeflaschen: **gelber Sack mit blauen Streifen**
- Büchsen, Alu, Kleinmetall: **hellgrauer Sack**
- Mischglas: **violetter Sack**

Papier/Karton muss nicht mehr gebündelt werden und kann lose im Farbsack-Container bereitgestellt werden. Der Hauskehricht wird unverändert im blauen Sack gesammelt, aber neu in einem separaten Container vor dem Haus bereitgestellt.

Nachfolgend die wichtigsten Eckpunkte des Farbsack-Trennsystems im Überblick:

- **Freiwilligkeit.** Die Nutzung der Farbsäcke ist freiwillig. Die Sammelstellen (Quartierentsorgungsstellen und oberirdische/unterirdische Sammelstellen für Separatabfälle) bleiben bestehen. Bei den Quartierentsorgungsstellen werden die heutigen PET- und Glas-Behälter umfunktioniert zu Behältern für Kehricht, Mischglas und für Farbsäcke. Entsprechend können die PET-Flaschen bei den Sammelstellen nicht mehr lose entsorgt werden. Die lose Entsorgung ist nur noch im Detailhandel oder in den Entsorgungshöfen möglich. Bei den unterirdischen Sammelstellen für Separatabfälle können im Gegenzug neu ebenfalls Kehricht- und Farbsäcke abgegeben werden, dafür wird die Anzahl Glasbehälter reduziert. Die oberirdischen Glas- und Büchsen-sammelstellen werden wie heute weiterbetrieben. Nicht freiwillig ist hingegen die vorgesehene Bereitstellung der Siedlungsabfälle in Containern (siehe unten).
- **Neu: separate Sammlung von gemischten Kunststoffen.** Heute können nur Kunststoff-Hohlkörper (Flaschen mit Deckel) separat entsorgt werden – und dies nicht zuhause, sondern in den Entsorgungshöfen, im ÖkoInfoMobil oder im Detailhandel. Mit dem Farbsack-Trennsystem können gemischte Kunststoffe neu in einem Farbsack gesammelt und im Container vor dem Haus entsorgt werden, also beispielsweise auch Lebensmittelverpackungen, Tragtaschen, Plastikblumentöpfe, Becher, Schalen, Folien und Verpackungsmaterial.
- **Farbsäcke.** Die Säcke sind analog zu den blauen Kehrichtsäcken im Detailhandel erhältlich. Es wird eine Gebühr erhoben, welche die Kosten für die Produktion und den Vertrieb der Säcke deckt (Aus-

---

<sup>2</sup> In Schweden wird das System seit 1994 in verschiedenen Regionen eingesetzt.

nahme Kunststoffsack, bei welchem auch die Verwertungskosten mit den Gebühren abgedeckt werden). Die Gebühren für die blauen Kehrichtsäcke und die Grundgebühr müssen aufgrund des Farbsack-Trennsystems nicht angepasst werden.

- **Allgemeine Containerpflicht.** Nicht nur die Farbsäcke, sondern sämtliche Abfallsäcke und Separatabfälle werden künftig in Containern bereitgestellt: Die Farbsäcke und Papier/Karton in einem Container, der Hauskehricht in einem anderen Container. Das bedeutet, dass jede Liegenschaft fix mit zwei Containern ausgerüstet wird: Zum einen mit einem Papier- und Farbsack-Container, in welchem das ungebündelte Papier/Karton sowie die Farbsäcke entsorgt werden. Zum anderen mit einem Container für die blauen Hauskehrichtsäcke. Hinzu kommt wie bisher der freiwillige Grüncontainer. Durch die flächendeckende Containerpflicht verbessert sich der betriebliche Gesundheitsschutz des Beladepersonals. Zudem verschwinden in den Quartieren die herumliegenden blauen Säcke aus dem Stadtbild, die Geruchsbelästigungen und die Gefahr von aufgerissenen Säcken, etwa durch Raben, Füchse oder Katzen, entfallen. Für die Nutzerinnen und Nutzer hat die neue Lösung schliesslich den Vorteil, dass die Kehrichtsäcke nicht mehr in der Wohnung oder auf dem Balkon zwischengelagert werden müssen, sondern jederzeit im Container entsorgt werden können. Die Container werden auf privatem Grund platziert. Wo dies nicht möglich oder mit unverhältnismässigen Kosten verbunden ist, wird – gegen eine Ersatzabgabe – eine Lösung auf öffentlichem Grund ermöglicht.
- **Gesundheitsschutz in Notlagen.** Das Farbsack-Trennsystem eignet sich in Notstandsphasen wie der Covid-19-Pandemie besser als das heutige Entsorgungssystem. Für die Bürgerinnen und Bürger entfällt der Gang zu den öffentlichen Sammelstellen, das «social distancing» (Abstand halten) wird erleichtert. Zudem kommen die Mitarbeitenden von ERB auf ihren Abfuhrtouren nicht in direkten Kontakt mit den Abfällen, weil diese in Containern bereitgestellt sind.
- **Gewerbe.** Für das Gewerbe besteht schon heute eine Pflicht zur Bereitstellung des Kehrichts in Containern. Für Papier/Karton gibt es diese zurzeit noch nicht. Mit Einführung des Farbsack-Trennsystems sollen auch die Gewerbebetriebe sämtliche Abfälle in Containern bereitstellen. Ausserdem soll es auch ihnen möglich sein, die Farbsäcke zu nutzen.
- **Abfuhr.** Für die Farbsack- und die Kehricht-Container findet je eine separate Abfuhr statt. Der Farbsack-Container wird alle zwei Wochen geleert (wie heute Papier/Karton), der Hauskehricht-Container wird 1x pro Woche geleert (bisher 2x). Die Reduktion der Abfuhr von Hauskehricht wird möglich, weil volle Säcke künftig nicht mehr im Haushalt gelagert werden müssen, sondern rund um die Uhr im Container vor dem Haus entsorgt werden können. Der wöchentliche Abfuhrhythmus für Kehricht ist in den meisten Städten üblich (z.B. Zürich, Winterthur, Thun).
- **Verwertung.** Die Separatabfälle werden nach Zielsetzungen der Stadt Bern verwertet. Es wird möglichst eine stoffliche Verwertung angestrebt, das heisst, die Separatabfälle sollen so weit wie möglich wieder als Rohstoffe für neue Produkte dienen. Das gilt auch für die Farbsäcke.
- **Schrittweise Einführung.** Das Farbsack-Trennsystem soll in folgender Reihenfolge eingeführt werden: Stadtteil III (Mattenhof – Weissenbühl) ab Mitte 2022, Stadtteil VI (Bümpliz – Oberbottigen) ab Mitte 2023, Stadtteil II (Länggasse – Felsenau) ab Mitte 2024, Stadtteil V Breitenrain – Lorraine ab Mitte 2025, Stadtteil IV Kirchenfeld – Schosshalde ab Mitte 2026.
- Auf die **Einführung in der Inneren Stadt (Stadtteil I) wird verzichtet**, da die Platzierung von Containern auf Privatgrund oftmals nicht möglich ist und die Erstellung von Unterflursammelstellen mit dem hohen Nutzungsdruck in der Inneren Stadt und mit den Auflagen für Bauten im UNESCO-Perimeter kollidieren würde. Zudem wäre die Erstellung einer ausreichenden Anzahl von Unterflursammelstellen mit hohen Investitionen verbunden.

- **Anpassung von Rechtsgrundlagen.** Wegen der Einführung der flächendeckenden Bereitstellung in Containern, der Farbsäcke mit Gebührenanteil und weiteren Punkten werden folgende Rechtsgrundlagen angepasst: Abfallreglement, Abfallverordnung, Abfalltarife (diese Anpassungen erfolgen, gestützt auf die Vorgaben des Abfallreglements, auf den Einführungszeitpunkt hin).
- **Personal.** In der Einführungs- und Übergangsphase von 2021 bis 2027 soll zusätzliches Personal eingesetzt werden (4 – 5 befristete Vollzeitstellen).



## 2 Das Farbsack-Trennsystem

### 2.1 Grundprinzip

Das Farbsack-Trennsystem steht sowohl Privathaushalten wie auch Gewerbebetrieben zur Verfügung. Mit dem neuen System werden Separatabfälle in vier farbigen Säcken gesammelt und in einem Container vor dem Haus oder je nach örtlichen Gegebenheiten in der Nähe des eigenen Hauses bereitgestellt. In diesem Container werden auch Papier und Karton lose bereitgestellt. Die blauen Kehrichtsäcke existieren weiterhin und werden in einem anderen Container vor dem Haus bereitgestellt:



Nachfolgend eine Übersicht, was in welchen Farbsack gehört:

<b>Violetter Farbsack</b>	Glas	Altglasbehälter wie Flaschen, Konfitüregläser etc. in allen Farben
<b>Hellgrauer Farbsack</b>	Büchsen, Alu, Kleinmetalle	Weissblechbüchsen, Aludosen, kleine Objekte aus Metall (z.B. Pfannen), sonstige Metallteile
<b>Gelber Farbsack mit blauen Streifen</b>	PET	PET-Getränkeflaschen
<b>Gelber Farbsack</b>	Gemischte Kunststoffe	Milchverpackungen aus Polyethylen (PE), Essig- und Ölfaschen, PET-Flaschen mit anderen Inhalten als Getränken (z.B. Salatsaucen), Vakuumverpackungen, Tragtaschen

**Papier und Karton** müssen nicht mehr gebündelt werden, sondern können lose im Container mit den Farbsäcken deponiert werden. Grosse Kartons, welche nicht in den Container passen, dürfen wie heute maximal 12 Stunden vor Abholung neben dem Container bereitgestellt werden.

Die nachfolgende Darstellung zeigt den Weg der Separatabfälle von der Sammlung im eigenen Haushalt bis zur Verwertung bei den Recyclingunternehmen:



In den nachfolgenden Kapiteln werden die einzelnen Stationen dieses Kreislaufs näher erläutert.

## 2.2 Die Farbsäcke

Die Farbsäcke können – gleich wie heute die blauen Kehrichtsäcke – über den Detailhandel bezogen werden. Für die Farbsäcke wird eine Gebühr erhoben, welche die Kosten für Herstellung und die Marge des Detailhandels (CHF 0.50 – 0.60 pro Rolle) deckt (Ausnahme: Kunststoff sack; siehe weiter unten). Dadurch erhält der Gebrauch von Plastiksäcken einen Wert, auch im Detailhandel werden dafür fast flächendeckend Gebühren erhoben.

Nachfolgend ein Überblick über die Sackgrößen und die Verkaufspreise (inkl. MWST):

Typ	Grösse	Verkaufspreis (inkl. MWST)	Fr./Sack
<b>Kehrichtsäcke</b>	17 L, 35 L, 60 L, 110 L mit 10 Säcken pro Rolle	Rolle 17-Liter (10 Stk.) Fr. 6.95	0.70
		Rolle 35-Liter (10 Stk.) Fr. 13.95	1.40
		Rolle 60-Liter (10 Stk.) Fr. 23.90	2.39
		Rolle 110-Liter (5 Stk.) Fr. 21.90	4.38
<b>Kunststoffsäcke</b>	17 L und 35 L mit je 10 Säcken pro Rolle	Rolle 17-Liter (10 Stk.) Fr. 6.75	0.68
		Rolle 35-Liter (10 Stk.) Fr. 13.55	1.36
<b>PET-Säcke</b>	17 L und 35 L mit je 20 Säcken pro Rolle	Rolle 17-Liter (20 Stk.) Fr. 4.95	0.25
		Rolle 35-Liter (20 Stk.) Fr. 9.90	0.50
<b>BüchSENSäcke</b>	17 L mit 20 Säcken / Rolle	Rolle 17-Liter (20 Stk.) Fr. 4.95	0.25
<b>Glassäcke</b>	17 L mit 20 Säcken / Rolle	Rolle 17-Liter (20 Stk.) Fr. 4.95	0.25

Die Kosten sind zwar auch pro Sack gerechnet, in den Verkauf gelangen jedoch nur Rollen, keine Einzelsäcke.



Die Gebühren für die Kunststoff-Farbsäcke beinhalten neben den Herstellungskosten und der Vertriebsmarge für den Detailhandel zusätzliche Kosten für die Sortierung und das anschliessende Recycling; sie sind deshalb teurer als die übrigen Farbsäcke.

Die Farbsäcke kosten insgesamt etwas mehr als die im Detailhandel erhältlichen schwarzen, nicht gebührenpflichtigen Kehrichtsäcke. Dies sorgt dafür, dass die Farbsäcke nur für den vorgesehenen Zweck verwendet und nur von Personen genutzt werden, die Interesse am neuen Trennsystem haben. Dadurch kann die Reinheit der Separatabfälle hochgehalten werden.

Weitere Angaben zu den Farbsäcken:

- **Beschaffenheit.** Die Farb- und Kehrichtsäcke weisen einen hohen Anteil an wiederverwertetem Kunststoff auf. Die Säcke bestehen aus Polyethylen, der Glassack besteht aus Polyethylen und Polyamid.
- **Verwertung.** Gebrauchte Säcke werden dem Recycling zugeführt, mit Ausnahme des Glassacks, welcher der thermischen Verwertung zugeführt wird.
- **Bedarf und Grösse.** Es werden Säcke mit 17 Litern Volumen (Glas, Büchsen, Kunststoffe, PET) und zum Teil mit 35 Litern Volumen (Kunststoffe, PET) angeboten. Glas- und Büchsen Säcke werden aus Gründen des Gewichts (Glas) und der Stabilität (beide Säcke) nur als 17-Liter-Säcke verkauft.

### 2.3 Sammeln der Separatabfälle im Haushalt oder am Arbeitsplatz

Mit dem Farbsack-Trennsystem verbessern sich die Hygiene und der Komfort der Sammlung von Separatabfällen: Die Separatabfälle werden nur einmal angefasst, nämlich dann, wenn sie zuhause in den Farbsack geworfen werden. Anschliessend können die Säcke zu einer beliebigen Tages- und Nachtzeit in den Farbsack-Container vor dem eigenen Haus oder zumindest in der Nähe des eigenen Hauses geworfen werden. Im bestehenden System müssen die Separatabfälle beim Einwurf an der Sammelstelle erneut angefasst werden, was oftmals unhygienisch ist. Hinzu kommt der Aufwand für den Transport der Separatabfälle von der eigenen Wohnung zur Sammelstelle.

Mit einer guten Organisation respektive mit praktischen Sammelbehältern wird in den Haushalten für die Farbsäcke nicht zwingend mehr Platz benötigt als für die Behältnisse, die heute in den Haushalten und Büros zur Sammlung von Separatabfällen verwendet werden. Es existiert eine Vielzahl von im Handel erhältlichen Farbsack-Sammelsystemen, nachfolgend ein paar Beispiele.





ERB wird mit der Behindertenkonferenz Stadt und Region Bern geeignete Massnahmen treffen, damit die Komplexität des Farbsack-Trennsystems für Menschen mit kognitiver oder psychischer Beeinträchtigung keine Hürde darstellen wird.

## 2.4 Bereitstellung in Containern

### 2.4.1 Ausgangslage

Die Einführung des Farbsack-Trennsystems in der Stadt Bern erfordert die Einführung einer flächendeckenden Bereitstellung sämtlicher Siedlungsabfälle in Containern, weil nur so möglich ist, dass Farbsäcke, Kehrichtsäcke und Papier/Karton von den Nutzerinnen und Nutzern vor dem Haus – an jedem beliebigen Wochentag und zu jeder Tageszeit – entsorgt werden können. Es würde zudem keinen Sinn machen, neben den blauen Kehrichtsäcken und den Papierbündeln auch noch vier farbige Säcke an den Strassenrand zu stellen. Hinzu kommen Gründe der Sammeleffizienz, der Schutz des Stadtbilds und insbesondere auch die Gesundheit der Mitarbeitenden von ERB. Die Einführung des Farbsack-Trennsystems ist deshalb untrennbar mit der Einführung der flächendeckenden Bereitstellung in Containern aller vor dem Haus gesammelten Siedlungsabfälle verbunden (ohne Stadtteil I).

### 2.4.2 Grundsätze

Grundsätzlich sollen die Containerstandplätze auf Privatgrund liegen. Allfällige Kosten für die Anpassung von bestehenden oder die Erstellung von neuen Standplätzen auf privatem Grund gehen zulasten der Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer. Ist ein Standplatz auf Privatgrund aus Platzgründen nicht möglich oder aber mit unverhältnismässig hohen Erstellungskosten verbunden, kommen Lösungen auf öffentlichem Grund zum Zug: Entweder können die Abfall- und Farbsäcke in eine in der Nähe gelegene (bestehende) Quartierentsorgungsstelle gebracht werden, oder es werden einer oder mehreren Liegenschaften andere Entsorgungsmöglichkeiten auf öffentlichem Grund zur Verfügung gestellt (öffentliche Unterflur-

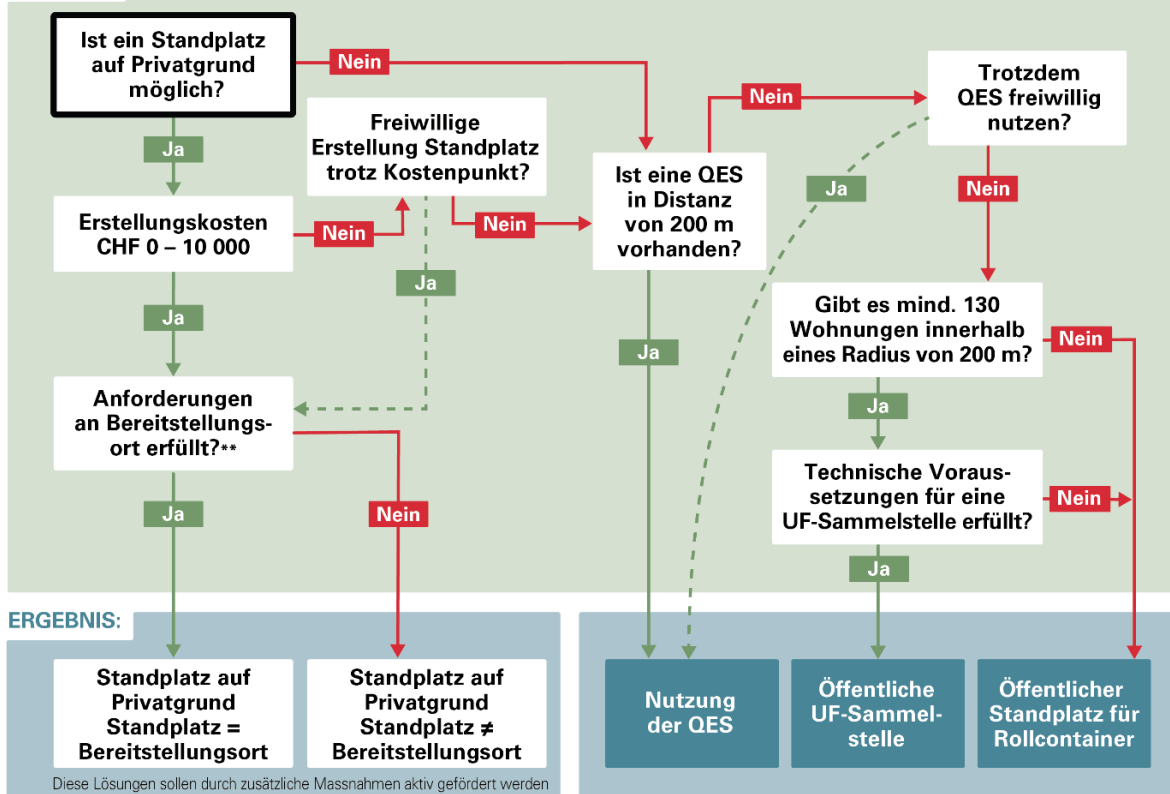
Sammelstelle, öffentlicher Standplatz für Container). In solchen Fällen müssen die Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer eine Ersatzabgabe entrichten (siehe Kap. 2.4.4).

Bei bestehenden Gebäuden wird dabei nach dem folgenden Entscheidungsschema vorgegangen:

#### AUSGANGSLAGE:

### Containerstandort für bestehende Gebäude

#### PROZESS:

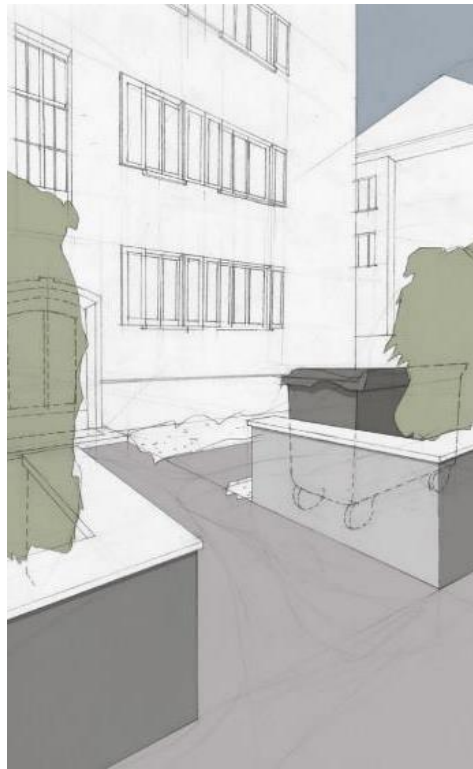


### 2.4.3 Lösungen auf Privatgrund

Für Containerstandplätze und Bereitstellungsorte auf Privatgrund gelten folgende Eckwerte:

- **Container.** Grundsätzlich werden die für den Kehricht und das Farbsack-Trennsystem benötigten Container von der Stadt beschafft und gehören ERB, bestehende Container von Haushalten und vom Gewerbe werden aber möglichst weiterverwendet. Container, die aufgrund ihres Volumens nicht mehr zur Liegenschaft passen, werden bei Einführung des Farbsack-Trennsystems durch die Stadt ausgetauscht; die Beschaffungskosten gehen zulasten von ERB. Sind private Container nicht mehr in einem brauchbaren Zustand, ersetzt sie die Stadt mit eigenen Containern; auch hier entstehen den Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümern keine Kosten. Auf Privatgrund sind folgende Behältertypen vorgesehen: 240 / 360 / 770 Liter. Container für die Grünabfuhr müssen – wie bis anhin – durch die Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer beschafft werden, da es sich bei der Grünabfuhr – im Gegensatz zur Kehricht- und Papierabfuhr – um eine freiwillige Abfuhr handelt und dafür bereits seit 20 Jahren eine Containerpflicht besteht.

- **Containerstandplatz und Bereitstellungsort.** Der Ort, an welchem die Container platziert sind und der den Bewohnerinnen und Bewohnern einer Liegenschaft für deren Kehricht- und Separatabfallentsorgung zur Verfügung steht, ist der *Containerstandplatz*. Damit die Container geleert werden können, müssen sie zu vorgegebenen Zeiten (Abfuhrzeiten) am *Bereitstellungsort* bereitgestellt werden (der Bereitstellungsort kann unter bestimmten Voraussetzungen mit dem Containerstandplatz übereinstimmen; Details siehe weiter unten). Der Containerstandplatz muss sich grundsätzlich auf dem Privatgrundstück befinden und durch die Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer erstellt und unterhalten werden.
- **Standortwahl.** Die Festlegung des richtigen Standorts für die Standplätze obliegt den betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümern der Liegenschaften. Im Sinn eines unbeeinträchtigten Stadtbilds ist von Vorteil, wenn Standplätze möglichst seitlich oder hinter dem Haus errichtet werden; in solchen Fällen kommen sie in aller Regel nicht als Bereitstellungsort in Frage. Ansonsten kann ein Standplatz im Vorland (Fläche zwischen Hausfassade und Strassenraum / Trottoir) gewählt werden, wobei in diesem Fall der Gestaltung besonderes Augenmerk zu widmen ist: Der Standplatz soll so ausgeführt werden, dass das Strassenbild nicht beeinträchtigt wird, also die quartiertypischen Einfriedungen (Hecken, Mauern, Zäune etc.) erhalten bleiben.



*Variante ungestaltet seitlich des Hauses (links); Variante gestaltet im Vorland (rechts)*

- **Bestehende Standplätze.** Gibt es auf einem Grundstück bereits Containerstandplätze und/oder Bereitstellungsorte, sollen diese wo möglich weiterbenutzt werden. Falls aber zusätzliche Container benötigt werden und der bestehende Platz zu klein ist, sind Anpassungen erforderlich. Solche Anpassungen gehen zu Lasten der Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer. Falls die Anpassungsarbeiten Kosten von mehr als Fr. 10 000.00 auslösen, haben die Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer – gegen Entrichtung einer wiederkehrenden Ersatzabgabe – Anrecht auf eine Lösung auf öffentlichem Grund (siehe Kapitel 2.4.4). Für die Grenze von Fr. 10 000.00 massgebend sind die Kosten für die Er-

stellung eines einfachen Containerstandplatzes ohne Unterstand oder Sichtschutz. Falls die Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer den Containerstandplatz trotzdem auf ihrem Grundstück behalten und anpassen möchten, steht ihr dies frei. Die Obergrenze von Fr. 10 000.00 wird nach Einschätzung von ERB aber nur in seltenen Fällen erreicht werden. In den meisten Fällen werden vielmehr deutlich tiefere Kosten entstehen: So kostet beispielsweise gemäss einer Kostenschätzung eines externen Landschaftsarchitekten eine Ergänzung mit Gartenplatten für 1 m<sup>2</sup> Fläche (= 1 Container) je nach Untergrund bis zu rund 150 Franken, und eine Ergänzung mit Asphaltbelag dürfte sogar noch kostengünstiger ausfallen.

- **Neue Standplätze.** In vielen Fällen existiert auf dem Grundstück bereits eine befestigte respektive asphaltierte Fläche, welche als Containerstandplatz verwendet werden kann. In diesen Fällen sind – sofern der Platz genügend gross ist – keine baulichen Massnahmen nötig und fallen dementsprechend auch keine Kosten an. In den wenigen Fällen, in denen ein völlig neuer Containerstandplatz erstellt werden muss, gehen die entsprechenden Kosten ebenfalls zulasten der Liegenschaftseigentümerinnen und Liegenschaftseigentümer. Wie bei der Anpassung von bestehenden Standplätzen gilt: Falls die Erstellungsarbeiten Kosten von mehr als Fr. 10 000.00 auslösen, haben die Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer – gegen Entrichtung einer wiederkehrenden Ersatzabgabe – Anrecht auf eine Lösung auf öffentlichem Grund (siehe Kapitel 2.4.4). Auch hier steht es der Eigentümerschaft frei, den Standplatz trotzdem auf ihrem Grundstück zu erstellen. Wie bei der Anpassung bestehender Standplätze rechnet ERB auch bei der Erstellung von neuen Standplätzen mit Kosten, welche in der Regel deutlich tiefer als 10 000 Franken ausfallen werden (Berechnungsbeispiel siehe obiges Lemma).
- **Gemeinsam genutzte Standplätze:** Es ist möglich, dass sich mehrere Liegenschaften für einen gemeinsamen Containerstandplatz auf Privatgrund entscheiden. Hierfür gewährt die Stadt im Sinne einer Anreizfinanzierung einen einmaligen Beitrag von Fr. 500.00, wenn zwei Liegenschaften sich zusammenschliessen, und pro weitere Liegenschaft einen zusätzlichen Beitrag von Fr. 200.00. Dies unabhängig davon, ob für diesen gemeinsam genutzten Standplatz bauliche Anpassungen nötig sind oder nicht.
- **Baubewilligung.** Gibt es auf dem Grundstück bereits eine befestigte respektive asphaltierte Fläche, welche als Containerstandplatz verwendet werden kann, ist keine Baubewilligung nötig. Die Errichtung eines neuen oder die Anpassung eines bestehenden Standplatzes / Bereitstellungsorts erfordert im Normalfall ebenfalls keine Baubewilligung, auch wenn dafür befestigte Plätze für den Container geschaffen, kleine Einwandungen erstellt oder unbeheizte Kleinbauten errichtet oder sogar Pflanzen und Sträucher entfernt werden sollten. Ein Containerstandort erfordert dann eine Baubewilligung, wenn:
  - Unterstände oder Kehrlichthäuschen erstellt werden, die grösser als 10 m<sup>2</sup> oder höher als 2,5 m sind,
  - Sichtschutzwände erstellt werden, die höher als 2 m oder länger als 4 m sind,
  - Einfriedungen, Stützmauern oder Schrägrampen erstellt werden, die höher als 1,2 m sind,
  - ganze Vorgärten aufgehoben werden.

Containerstandplätze und die notwendigen Vorkehrungen können eine Baubewilligung erfordern, wenn sie in Ortsbildschutzgebieten, in der Landwirtschaftszone oder bei Baudenkmalern erstellt werden. Hier empfiehlt sich eine frühzeitige Absprache mit dem Bauinspektorat. Ist bei der Erstellung von Containerstandplätzen die Einfügung in das Quartier- oder Strassenbild nicht möglich oder kann mit ihnen die Einheitlichkeit der wesentlichen Merkmale der betreffenden Bebauung nicht gewahrt werden, ist vor dem Erstellen mit dem Stadtplanungsamt (Bereich Freiraum) Kontakt aufzunehmen.

Allfällig nötige Baugesuche müssen durch die privaten Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer eingereicht werden. Es ist denkbar, Sammelbaugesuche pro Areal, Strassenzug oder Siedlung einzureichen – insbesondere dann, wenn mehrere Liegenschaften dieselbe Eigentümerschaft oder Verwaltung haben. Bei Neubauten oder wesentlichen Umbauten von Gebäuden, welche auch die Umgebung



betreffen, müssen Bauwillige die Containerstandplätze und Bereitstellungsplätze im Umgebungsgestaltungsplan des Baugesuchs ausweisen.

- **Denkmalschutz.** Bei Liegenschaften, die im Bauinventar als erhaltenswert oder schützenswert eingestuft sind, erfordern bauliche Massnahmen eine Einzelfallbeurteilung und den Einbezug der Denkmalpflege Stadt Bern.
- **Bereitstellungsplätze.** Falls untenstehende Anforderungen erfüllt sind, kann der Containerstandplatz auf Privatgrund gleichzeitig der Bereitstellungsart sein. In diesen Fällen erfolgt die Abfuhr durch ERB ab dem Containerstandplatz. Die Anforderungen sind:
  - der Standplatz ist maximal 5 Meter (inkl. Trottoir) vom Strassenrand entfernt und gut sichtbar;
  - berollbarer Untergrund für 2- und 4-Rad-Container (kein Kies, Split, grobe Rasengittersteine);
  - max. Gefälle von 6%;
  - max. 1 Stufe von 15 cm Höhe ab Strasse (kann auch Trottoir sein)
  - Durchgangsbreite bei Türen / Toren von mind. 0.80 m für 2-Rad-Container und mind. 1.20 m für 4-Rad-Container;
  - Türen und Tore müssen offen sein oder ohne Schlüssel geöffnet werden können;
  - Fluchtwege/Notausgänge müssen frei bleiben.

Erfüllt der Containerstandplatz diese Vorgaben nicht, ist es Aufgabe der Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer, die Container zu den vorgegebenen Zeiten am Bereitstellungsart für die Abfuhr bereit zu halten. Grundsätzlich legt ERB den Bereitstellungsart fest. Die Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer können aber einen Vorschlag unterbreiten. Falls der Bereitstellungsart ungeeignet ist, meldet sich ERB bei der Eigentümerschaft, um gemeinsam eine bessere Lösung zu finden.

Haben Liegenschaften mit Wohnungen oder Gewerbebetrieben sehr grosse Mengen an Papier/Karton und/oder Kehrriecht und wären dadurch sehr viele Container erforderlich, für die kein Platz auf dem Privatgrundstück oder im Gebäude besteht, können die Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer bei ERB Antrag stellen auf häufigere Abfuhr. Dadurch kann die Anzahl der erforderlichen Container reduziert werden.

#### 2.4.4 Lösungen auf öffentlichem Grund

Ist ein Containerstandplatz auf Privatgrund nicht möglich oder nicht zumutbar (siehe Kap. 2.4.3), so können öffentliche Einrichtungen genutzt werden. In solchen Fällen ist kein zusätzlicher Bereitstellungsart erforderlich. Für Lösungen auf öffentlichem Grund gelten folgende Eckwerte:

- **Bestehende Quartierentsorgungsstellen.** Die heutigen Quartierentsorgungsstellen sollen künftig zusätzlich als zentrale Sammelstellen für die Kehrriecht- und Farbsäcke dienen. Liegenschaften im Umkreis von 200 m haben die Wahl, ob sie den Container auf Privatgrund aufstellen oder die Quartierentsorgungsstelle mitbenutzen wollen. Ist eine Lösung auf Privatgrund nicht möglich oder zumutbar, besteht ein Anrecht auf Mitbenutzung der Quartierentsorgungsstelle. Für die Mitbenutzung einer Quartierentsorgungsstelle muss eine jährliche Ersatzabgabe entrichtet werden (siehe unten).
- **Neue öffentliche Unterflursammelstellen.** Um die flächendeckende Entsorgung sicherzustellen, wird die Stadt teilweise neue öffentliche Unterflursammelstellen errichten, die als zentrale Sammelstelle dienen. Der Bau einer neuen Sammelstelle wird von der Stadt dann in Erwägung gezogen, wenn mindestens 250 Bewohnende bzw. mindestens 130 Wohnungen an eine Sammelstelle angeschlossen werden können. Die Gehdistanz zwischen Wohnungseingang und Sammelstelle sollte dabei nicht mehr als 200 m betragen. Zudem müssen gewisse Vorgaben hinsichtlich unterirdischer Werkleitungen,



Lichtraumprofil, minimaler Abstand zur Hausfassade, Schutz von Grünflächen, Zugänglichkeit für die Abholfahrzeuge von ERB und Verkehrssituation erfüllt sein. Für die Benutzung einer öffentlichen Unterflursammelstelle anstelle eines Container-Standplatzes auf privatem Grund muss eine jährliche Ersatzabgabe entrichtet werden (siehe unten).

- **Öffentlicher Standplatz für Container.** Sind weder Lösungen auf Privatgrund noch die vorgenannten Optionen umsetzbar, errichtet die Stadt für die betroffenen Liegenschaften – gegen Entrichtung einer Ersatzabgabe (siehe unten) – einen Containerstandplatz auf öffentlichem Grund. Dabei sollen möglichst mehrere Liegenschaften zusammengeschlossen werden. Standplätze im öffentlichen Raum werden von Vorteil am Anfang oder Ende einer Parkplatzreihe errichtet oder bei einem breiten Trottoir neben einer Baumgrube. Standplätze auf der Strasse werden gegenüber Standplätzen auf dem Trottoir bevorzugt. Im öffentlichen Raum sind folgende Behältertypen vorgesehen: 770 Liter (für mehrere Liegenschaften), 240 und 360 Liter (einzelne Liegenschaft).
- **Erstellung und Finanzierung.** Für die Erstellung und Finanzierung sowie für den Unterhalt der Lösungen auf öffentlichem Grund ist die Stadt verantwortlich.
- **Jährliche Ersatzabgabe.** Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer, die eine Lösung auf öffentlichem Grund beanspruchen, müssen eine jährliche Ersatzabgabe von Fr. 0.35 exkl. MWST pro m<sup>2</sup> Bruttogeschossfläche (BGF) ihrer Liegenschaft entrichten.

## 2.5 Abholfrequenz / Abfuhrarten

Nachfolgend die Übersicht, wie und wie oft die Container, die Unterflurbehälter und die oberirdischen Sammelstellen für Separatabfälle geleert werden:

<p><b>Leerung der Container</b></p>	<p>Die Container werden mit den bisher eingesetzten Kehrichtsammelfahrzeugen geleert.</p> <p>Für die Leerung der Farbsack-Container und der Kehricht-Container findet je eine separate Tour statt.</p> <p><b>Farbsack-Container (inkl. Papier/Karton)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Abholfrequenz: alle 2 Wochen (analog Papier heute), der Entsorgungstag ist quartierabhängig.</li> <li>- Transport der Farbsäcke: Mit einem Sammelfahrzeug von ERB bis zur Sortieranlage für Farbsäcke.</li> <li>- Die abfuhrlosen Feiertage werden vor- oder nachgeholt (ist heute für Papier/Karton nicht der Fall).</li> </ul> <p><b>Kehricht-Container</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Abholfrequenz: 1x wöchentlich (heute 2x wöchentlich). Weil die Kehrichtsäcke künftig rund um die Uhr vor dem eigenen Haus in einen Container geworfen werden können und nicht mehr in der eigenen Wohnung gelagert werden müssen, ist eine Sammeltour pro Woche ausreichend.</li> <li>- Neu werden die abfuhrlosen Feiertage vor- oder nachgeholt.</li> <li>- Transport der Kehrichtsäcke: Mit einem Sammelfahrzeug von ERB wie bisher direkt zur Kehrichtverwertungsanlage Bern (Energiezentrale Forsthaus).</li> </ul>
<p><b>Leerung der Unterflurbehälter und</b></p>	<p>Zur Leerung werden wie heute bei den bestehenden Sammelstellen Hakenfahrzeuge mit Kran eingesetzt. Die Leerung der Behälter erfolgt nach Bedarf.</p>

<b>oberirdischen Sammelstellen für Separatabfälle</b>	
---	--

Die freiwillige Grüngutabfuhr bleibt unverändert, die Leerung der Grüngutcontainer erfolgt weiterhin wöchentlich.

## 2.6 Sortierung

Die im Farbsack-Trennsystem gesammelten Separatabfälle werden von einer extern beauftragten Firma sortiert, welche ihren Sitz in der Stadt Bern hat. Der Auftrag gilt für die Einführungsphase, für die Folgephase wird eine Neuausschreibung erfolgen.

## 2.7 Verwertung

Es wird eine hohe Recyclingrate angestrebt. Das neue Angebot, auch gemischte Kunststoffe separat zu sammeln, und der Komfort, die Farbsäcke im Container vor der Haustür entsorgen zu können, führen zu einer tendenziell höheren Sammelquote bei den Separatabfällen und einer besseren Sortenreinheit.

Separatabfälle sollen möglichst *werkstofflich* verwertet werden, das heisst, das Material soll wieder als Neuprodukt einsetzbar sein. Es sind folgende Pfade vorgesehen:

	<b>Verwertung heute</b>	<b>Verwertung mit dem Farbsack-Trennsystem</b>
<b>Papier / Karton</b>	<u>Papier</u> : stoffliche Verwertung in einer Papierfabrik in der Schweiz. <u>Karton</u> : stoffliche Verwertung, möglichst in der Schweiz oder im angrenzenden Ausland <sup>3</sup> .	Analog heute
<b>Glas</b>	Die getrennt gesammelten Glasflaschen werden zu einem Abnehmer in der Region gebracht, von wo sie der Verwertung zugeführt werden. In der einzigen Glashütte der Schweiz in St. Prex werden lediglich 26% des in der Schweiz gesammelten Altglases verwertet, 60% gehen ins Ausland, der Rest sind Fremdstoffe. Bei der Verwertung im Ausland ist davon auszugehen, dass nicht nur Neuglas, sondern auch Baustoffersatz/Granulat hergestellt wird.	Im Farbsack wird Glas (neu) in allen Farben gemischt gesammelt. Nur mit einer Auftrennung nach Farben kann das Glas wieder für Getränkeverpackungen (Flaschen) eingesetzt werden. Derartige Sortieranlagen sind in der Schweiz nicht vorhanden, die nächstgelegene liegt in Süddeutschland. Das Glas wird dorthin gebracht, nach Farben sortiert und kann so wieder als Werkstoff für neue Flaschen eingesetzt werden (Vorgabe Stadt). Diese Verwertungsart ist trotz dem längeren Transportweg ökologischer als der Einsatz des Mischglases als Baustoffersatz in der Schweiz. Im Vergleich zur heutigen Verwertung schneidet die Verwertung des Mischglases aus dem Farbsack-Trennsystem gleich gut ab.
<b>Büchsen</b>	Stoffliche Verwertung in der Schweiz oder im angrenzenden Ausland, via Schweizer	Analog heute

<sup>3</sup> Darunter werden alle Länder verstanden, die direkt an die Schweiz angrenzen. Konkret wird der Karton heute teilweise in Deutschland verwertet.

	Entsorgungsunternehmen (in der Schweiz existiert kein Anbieter für das Recycling von Aludosen).	
<b>PET-Getränkeflaschen</b>	Stoffliche Verwertung, PET-Recycling Schweiz	Analog heute
<b>Kunststoffe inkl. Farbsäcke</b>	Heute nur Annahme von <b>Hohlkörpern</b> (Flaschen mit Deckel). Lieferung der Hohlkörper an einen Abnehmer in Bern und Verwertung in der Schweiz oder im grenznahen Ausland <sup>4</sup> .	Neu Annahme von <b>gemischten Kunststoffen</b> . Durch die stoffliche Verwertung der gemischten Kunststoffe werden weniger Rohstoffe und Energie zur Produktion von neuen Produkten benötigt. Dies wirkt sich zusammen mit der Holsammlung positiv auf die Ökobilanz der Kunststoffverwertung aus, die Verwertung ist ökologischer als die Verbrennung in der KVA. Durch die gemischte Kunststoffsammlung können mehr Kunststoffe der Verwertung zugeführt werden als bisher. Die gemischten Kunststoffe werden – da es dazu in der Schweiz zurzeit noch keine geeignete Anlage gibt <sup>5</sup> – voraussichtlich an ein Sortierwerk im grenznahen Ausland geliefert. Üblicherweise können 50-60 Prozent stofflich verwertet werden. Das heisst, es wird Kunststoffgranulat hergestellt, das wieder für die Produktion von Artikeln aus Kunststoff eingesetzt werden kann. Das restliche Material wird thermisch verwertet, und zwar in einer KVA oder als Brennstoff für die Zementproduktion. Gemäss einer aktuellen Studie des Bundesamts für Umwelt zur Kunststoffverwertung in der Schweiz (KuRVe) <sup>6</sup> weist eine gemischte Kunststoffsammlung im Vergleich zur heute praktizierten selektiven Sammlung von Kunststoffflaschen – auch unter Berücksichtigung der zurzeit noch erforderlichen Sortierung im Ausland – einen deutlich höheren Umweltnutzen auf <sup>7</sup> .

Die Farbsäcke selber werden ebenfalls dem stofflichen Kunststoffrecycling zugeführt, mit Ausnahme des Glassacks. Da dieser aus verschiedenen Kunststoffen besteht, kann er nur thermisch verwertet werden.

Der Hauskehricht wird wie bisher in der Energiezentrale Forsthaus thermisch verwertet, zur Produktion von Strom und Fernwärme.

<sup>4</sup> Darunter wird ein Gebiet bis 30 km von der Schweizer Grenze entfernt verstanden

<sup>5</sup> Eine Schweizer Sortieranlage für gemischte Kunststoffe ist für Ende 2022 in Planung

<sup>6</sup> Link: Dokumenten-Download auf der Seite des BAFU: <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/abfall/abfallwegweiser-a-z/kunststoffe.html>.

<sup>7</sup> Der Umweltnutzen für die Gemischtsammlung liegt bei rund 90 Mia. UBP/a, jener für die selektive Sammlung bei nicht ganz 20 Mia. UBP/a (S. 17, Abb. 10)

## 3 Gewerbe

Das Farbsack-Trennsystem steht grundsätzlich auch dem Gewerbe offen. Eine Unterscheidung ist zu machen zwischen Marktkunden und Monopolkunden.

### 3.1 Marktkunden

Marktkunden sind Betriebe, die schweizweit mehr als 250 Mitarbeitende (Vollzeitäquivalent) haben und damit seit der auf Bundesebene eingeführten Liberalisierung des Gewerbekehrrechts nicht mehr dem Entsorgungsmonopol der Gemeinden unterstehen. Grundsätzlich sind Marktkunden für die Entsorgung ihrer Abfälle selber verantwortlich und können keine kostenlose Abfuhr der Farbsäcke, des Papiers oder des Kehrichts in Anspruch nehmen. Die Marktkunden dürfen das Farbsack-Trennsystem zwar nutzen, müssen die Säcke aber in Containern bereitstellen und einen marktabhängigen Preis für die Leerung der Container bezahlen. Ansonsten gelten für Marktkunden, welche am Farbsack-Trennsystem teilnehmen möchten, die gleichen Regelungen wie für die Monopolkunden (siehe nachstehendes Kapitel).

### 3.2 Monopolkunden

Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, die mit Haushalten vergleichbare Abfälle produzieren, fallen unter das städtische Entsorgungsmonopol (sog. Monopolkunden). Grundsätzlich gilt für alle diese Gewerbebetriebe bereits seit 2007 generell eine Containerpflicht für die Sammlung des Kehrichts. Ausnahmen wurden jedoch gewährt, wenn der Gewerbebetrieb entweder nur sehr wenig Kehricht verursacht oder keinen Platz für einen Container hat (v.a. Altstadt). Die Gewerbebetriebe mit grösseren Abfallmengen in den Quartieren besitzen entsprechend bereits heute in der Regel einen Container.

Neu werden – mit Ausnahme der Betriebe in der Innenstadt – grundsätzlich alle Monopolkunden ihre Abfälle in Containern entsorgen müssen, die Befreiung der Containerpflicht wird also aufgehoben. Verfügen sie bereits über solche – was der Regelfall ist –, können sie ihn grundsätzlich weiterbenutzen. Ist er in einem schlechten Zustand, wird er von ERB ersetzt. Gewerbebetriebe mit Kleinmengen befinden sich in der Regel in Wohngebäuden oder in Gewerbegebäuden mit mehreren Betrieben. In diesem Fall ist eine gemeinsame Nutzung der – von der Stadt zur Verfügung gestellten – Container für die Wohnungen und/oder anderen Gewerbebetriebe möglich. Zusammengefasst kann bezüglich Kehricht Folgendes festgehalten werden:

<b><u>Kehricht</u></b>	<b>Monopolkunden mit heutiger Containerbefreiung</b>	<b>Monopolkunden mit heute bereits eigenem Container</b>
<b>Bereitstellung</b>	Containerbefreiung wird aufgehoben, Bereitstellung neu in Containern.	Bereitstellung weiterhin in Containern.
<b>Eigener Container oder Mitnutzung?</b>	Mitnutzung Container einer Wohnliegenschaft oder gemeinsame Nutzung mit anderen Gewerbebetrieben; Möglichkeit, eigenen Container zu erhalten.	Weiternutzung bestehender Container für Kehricht.

Wollen Gewerbebetriebe künftig Separatabfälle in Farbsäcken sammeln, erhalten sie von ERB auf Wunsch Container für die Farbsacksammlung. Handelt es sich um einen Gewerbebetrieb mit haushaltähnlichen Mengen von Papier und Separatabfällen, der sich in einem Wohngebäude befindet, so kann er den Farbsack-Container des Wohngebäudes mitnutzen. Hat der Gewerbebetrieb grosse Mengen an Papier und Karton, so erhält er je einen eigenen Container für Papier/Karton und einen Container für Farbsäcke. Hintergrund dieser Regelung ist, dass so das Papier und der Karton nicht über die Sortieranlage geführt werden müssen, wodurch Kosten gespart werden können. Zusammenfassend kann bezüglich Farbsäcken und Papier/Karton Folgendes festgehalten werden:

<b>Farbsack, Papier/Karton</b>	<b>Monopolkunden mit kleinen Mengen Papier und Separatabfällen</b>	<b>Monopolkunden mit grossen Mengen Papier/Karton</b>
<b>Bereitstellung</b>	Containerbefreiung für Papier/Karton wird aufgehoben, Bereitstellung neu in Containern. Bereitstellung Farbsäcke ebenfalls in Containern.	Haben in der Regel schon Container für Papier/Karton. Bereitstellung weiterhin in Containern. Bereitstellung Farbsäcke ebenfalls in Containern.
<b>Eigener Container oder Mitnutzung?</b>	Mitnutzung Farbsack-Container einer Wohnliegenschaft oder gemeinsame Nutzung mit anderen Gewerbebetrieben. Möglichkeit, eigenen Container zu erhalten.	Weiternutzung bestehender Container für Papier/Karton. Bei Wunsch nach Nutzung Farbsäcke getrennter Container hierfür.
<b>Sammlung von Papier/Karton</b>	Im Farbsack-Container	Separater Container für Papier/Karton (neben dem Farbsack-Container)

Der Abfuhrhythmus für das Gewerbe ist identisch mit demjenigen für die Haushalte, also 1x pro Woche für Kehricht und alle 2 Wochen für das Papier und die Farbsäcke.

Haben Gewerbebetriebe (und auch Liegenschaften mit Wohnungen) sehr grosse Mengen an Papier/Karton oder Kehricht, können Sie einen Antrag stellen auf häufigere Abfuhr. Dieser wird aber nur dann gewährt, wenn sehr viele Container nötig wären, für die kein Platz auf dem Privatgrundstück oder im Gebäude besteht.

Betreffend Standplätzen für die Container gelten die gleichen Regelungen wie bei den Haushalten (vgl. Kapitel 2.4). Das heisst, auch Gewerbebetriebe haben gegen Bezahlung einer Ersatzabgabe Anrecht auf einen Standplatz im öffentlichen Raum, wenn kein Platz auf dem eigenen Grundstück besteht.

Die Regelungen gelten nur für Gewerbebetriebe in den Quartieren, nicht für den Stadtteil I (Innere Stadt). Dort gilt weiterhin die heutige Regelung.

## 4 Die Einführung des Farbsack-Trennsystems

### 4.1 Staffelung nach Stadtteilen

Das Farbsack-Trennsystem kann nicht in allen Stadtteilen gleichzeitig eingeführt werden, dieser Prozess erfolgt schrittweise. Es ist vorgesehen, pro Jahr einen Stadtteil auszurüsten, beginnend Mitte 2022 und endend im Jahr 2027. Das Farbsack-Trennsystem wird stadtteilweise in folgender Reihenfolge eingeführt:

- Stadtteil III (Mattenhof – Weissenbühl) ab Mitte 2022
- Stadtteil VI (Bümpliz – Oberbottigen) ab Mitte 2023
- Stadtteil II (Länggasse – Felsenau) ab Mitte 2024
- Stadtteil V Breitenrain – Lorraine ab Mitte 2025
- Stadtteil IV Kirchenfeld – Schosshalde ab Mitte 2026

### 4.2 Stadtteil I (Innere Stadt)

In der Inneren Stadt ist es bei den meisten Liegenschaften nicht möglich, Container auf Privatgrund zu platzieren, ausser in Innenhöfen, die oft nur über einen schmalen Flur zugänglich sind. Hingegen wäre es trotz Werkleitungen und Nutzungen im Untergrund theoretisch möglich, eine ausreichende Anzahl Standorte für Unterflurbehälter zu finden. Die flächendeckende Ausrüstung mit Unterflursammelstellen würde aber mit dem ohnehin bereits hohen Nutzungsdruck in der Inneren Stadt sowie mit den Anforderungen an Bauten im UNESCO-Perimeter kollidieren. Zudem hätte der Bau der benötigten Anzahl von Unterflursammelstellen hohe Investitionen zur Folge bei einer gleichzeitig eher geringen Anzahl Bewohnerinnen und Bewohner in der Inneren Stadt. Die Innere Stadt wird daher vorerst nicht mit dem Farbsack-Trennsystem ausgerüstet, sondern bleibt beim bestehenden System.

### 4.3 Kommunikation

Die Einführung des Farbsack-Trennsystems wird mit verschiedenartigen Kommunikationsmassnahmen begleitet, um jene Einwohnerinnen und Einwohner zu unterstützen, die auf das Farbsack-Trennsystem wechseln möchten. Nach der Einführungsphase werden die bereits heute bestehenden Kommunikationskanäle von ERB (Entsorgungskalender, Webseite, App, Social Media) mit Informationen zum Farbsack-Trennsystem bedient.

## 5 Beilagen

- Containermerkblatt: Standplätze für die Abfallsammlung bei Wohngebäuden